

An das
LAK-Präsidium

15. Januar 2012

Änderungsanträge zum Gesetzentwurf Studierendenvertretungsreformgesetz (Version 2.0)

Liebes Präsidium,

zum Entwurf des Gesetzesentwurfs zur Reform der Studierendenvertretungen möchten wir folgende Änderungsanträge stellen:

Änderungsantrag 1

Die Landes-ASTen-Konferenz wolle beschließen: »Artikel 4« wird durch »Artikel 5«, »Artikel 3« durch »Artikel 4« und »Artikel 2« durch »Artikel 3« ersetzt. Folgendes wird als Artikel 2 eingefügt:

Artikel 2

Änderung des KIT-Gesetzes

Das Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 7 wird nach dem Wort »geregelt« der Halbsatz »; hinsichtlich der Mitglieder aus der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG ist die Elementarsatzung gemäß § 65 Absatz 3 LHG zu beachten« ergänzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach »65« die Angabe »; §65b« ergänzt.

| | | | | |
|-----------|----------------|-----------------|--------------------|-----------------------|
| Vorsitz: | Tobias M. Bölz | Ökologie: | N.N. | getragen durch |
| Finanzen: | Jens Senger | Presse: | Julian Gethmann | UStA Kasse e.V. |
| Inneres: | N.N. | Kultur: | Christian Haffner | eingetragen beim |
| Soziales: | Alexander Rein | Gleichstellung: | Sophie Laturnus | Amtsgericht Karlsruhe |
| Äußeres: | N.N. | AusländerInnen: | Musbah Abu Haweela | VR 1191 |

Die Begründung wird an geeigneter Stelle um folgendes ergänzt:

Zu Artikel 2 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Nummer 2

Durch die Anwendbarkeit von § 65b LHG auf das KIT wird sichergestellt, dass auch die Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie Mitglied der Landesstudierendenvertretung ist.

Begründung: Die vorgeschlagenen Änderungen sind nötig, um der Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie die selben Rechte wie den Studierendenschaften an anderen Hochschulen des Landes einzuräumen.

Änderungsantrag 2

In Artikel 1 Nr. 8 § 65 Absatz 1 Satz 1 werden nach »Studentin« die Wörter »oder Doktorand/Doktorandin« ergänzt.

Begründung: Die vorgeschlagenen Änderungen an den §§ 19 und 25 geben der Studierendenschaft das Recht, Regelung über die Vertretung der Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG in Senat und Fakultätsrat zu treffen. Deshalb müssen auch alle Mitglieder der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG, also Studierende und eingeschriebene Doktoranden, Mitglieder der Studierendenschaft sein. (Alternativ müsste § 10 Absatz 1 LHG dahingehend geändert werden, dass es getrennte Mitgliedergruppen für Studierende und eingeschriebene Doktoranden gibt.)

Änderungsantrag 3

In Artikel 3 § 1 Absatz 3 wird das Wort »Sofern« durch das Wort »Solange« ersetzt.

Begründung: Es soll klargestellt werden, dass AStA und Fachschaften nach der aktuellen Gesetzeslage existieren bis eine Elementarsatzung in Kraft tritt und nicht etwa erst im Falle einer gescheiterten Urabstimmung oder des Ablaufs der Zwei-Jahres-Frist es wieder AStA und Fachschaften gibt.

Änderungsantrag 4

In Satz 2 der Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 - § 65 Absatz 1 wird der Halbsatz », und der Hochschule, die einen einheitlichen Satz für die Studierendenschaft einziehen kann« gestrichen.

Begründung: Widerspricht der Begründung zu Absatz 4.

Änderungsantrag 5

In der Begründung zu Artikel 2 wird »LHG« durch »StWG« ersetzt.

Begründung: Die »diesbezüglichen Regelungen« finden sich im Studentenwerkgesetz und nicht im Landeshochschulgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias M. Bölz